

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AMTES BAD OLDESLOE-LAND

Betr.: Gemeinde Steinburg, Kreis Stormarn;
Satzung der Gemeinde Steinburg über die Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 1

Gebiet: Ortsteil Mollhagen, östlich der Grundschule, südlich der Eichedeer
Straße, westlich der Straße Eichenkamp und anliegende Grundstücke der
Straße Im Wiesengrund

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 12.03.2015 die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet: Ortsteil Mollhagen, östlich der Grundschule, südlich der Eichedeer Straße, westlich der Straße Eichenkamp und anliegende Grundstücke der Straße Im Wiesengrund, bestehend aus dem Übersichtsplan und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 tritt mit Beginn des 23.07.2015 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land, Zimmer 16, Mewesstr. 22-24, 23843 Bad Oldesloe während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Bad Oldesloe, den 17.07.2015

Amt Bad Oldesloe-Land
Der Amtsvorsteher

L.S.

(Peter Lengfeld)